

Drucksache Nr. 762/2021-2026

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
Ortsrat Alferde	04.11.2024	X	
Ortsrat Altenhagen I	12.11.2024	X	
Ortsrat Alvesrode	18.11.2024	X	
Ortsrat Bennigsen	13.11.2024	X	
Ortsrat Eldagsen und Mittelrode	04.11.2024	X	
Ortsrat Gestorf	13.11.2024	X	
Ortsrat Holtensen und Boitzum		X	
Ortsrat Lüdersen	14.11.2024	X	
Ortsrat Springe	06.11.2024	X	
Ortsrat Völksen	29.10.2024	X	

Haushaltsplanberatung 2025 der Ortsräte

Beschlussvorschlag

Der Ortsrat _____ beschließt:

1. Es werden 25 % als Budgetrest und 75 % in die Nebenrechnung, der nach Rechnungsabschluss 2024 noch verfügbaren Mittel, übertragen.
2. Aus der Nebenrechnung des Orsrates _____ werden ___ Euro für die Maßnahme _____ in den Haushaltsplan 2025 eingestellt.
 ODER
 Es erfolgt keine Mittelbereitstellung aus der Nebenrechnung des Orsrates _____.
3. Für die Maßnahme _____ werden Reste in Höhe von ___ Euro gebildet.
 ODER
 Es werden keine Reste gebildet.

Begründung

1. Aufwands- und Ertragsplanung

Die Ortsratsmittel setzen sich zusammen aus einem Grundbetrag von zurzeit 1.500 € (Ratsbeschluss 24.03.2022) und einem Zusatzbetrag von 1,20 €/Einwohner (Ratsbeschluss 24.03.2022), gerundet auf volle Hundert. Dieser Gesamtbetrag bildet – abzüglich der Verfügungsmittel Ortsbürgermeister/in – das jeweilige Ortsratsbudget.

Vom Fachdienst Gremienbetreuung und Zentrale Dienste wird zur Aufstellung des Haushalts bei der Mittelanmeldung eine Betragsaufteilung auf die jeweiligen Produktkonten innerhalb des Ortsratsbudgets analog zu den Vorjahren vorgenommen. Dies gilt auch für den Ansatz Verfügungsmittel sowie für die Ertragsplanung.

Die „Übersicht über die Ortsratsmittel“ aus dem Haushaltsplanentwurf (Aufwandsplanung, Berechnung und Ertragsplanung) ist der Drucksache als **Anlage 1** beigefügt.

2. Budgetrest / Zuführungen Nebenrechnung

Gemäß der zurzeit gültigen Budgetierungsrichtlinie (Ratsbeschlüsse 01.07.2011 und 08.03.2012) gilt für die Budgetreste der Ortsräte (am Ende des Jahres 2024 nach Rechnungsabschluss noch verfügbare Mittel der Ortsräte) folgende Regelung:

Die Ortsräte können bis zu 25 % der am Ende des Jahres noch verfügbaren Mittel des Ortsratsbudgets als Budgetrest in das Jahr 2025 übertragen.

Bis zu 100 % (bei gleichzeitiger Reduzierung des Budgetrestes) können in die sogenannte Nebenrechnung der Ortsräte übertragen werden.

Grundsätzliche Regelung:

25 % als Budgetrest und 75 % in die Nebenrechnung der nach Rechnungsabschluss 2024 noch verfügbaren Mittel

Darüber hinaus können vom Ortsrat auch folgende abweichende Regelungen beschlossen werden:

1. Vollständiger bzw. teilweiser Verzicht auf den gesamten Budgetrest
2. Verzicht auf die vollständige bzw. teilweise Übertragung in die Nebenrechnung
3. Übertragung von mehr als 75 % des Budgetrestes in die Nebenrechnung bei gleichzeitiger Reduzierung des in das Folgejahr übertragbaren Anteils des Budgetrestes

Hinweise:

- Nicht beschlossen werden kann die Übertragung von mehr als 25 % des Budgetrestes in das Jahr 2025.
- Die Mittel aus der Nebenrechnung stehen im laufenden Jahr nicht zur Verfügung. Diese können ausschließlich im Rahmen der Haushaltsplanberatungen (auch Nachtragshaushalt) vom jeweiligen Ortsrat (s. Nr. 3) eingestellt werden und stehen erst nach Genehmigung des Haushaltes zur Verfügung.
- Die Höhe der Nebenrechnung ist begrenzt. Es bestehen Höchstgrenzen pro Ortsrat (siehe **Anlage 2**).
- Die Verfügungsmittel der Ortsbürgermeister/in sind nach § 13 Abs. 3 KomHKVO nicht übertragbar. Nicht verbrauchte Verfügungsmittel verfallen zum Jahresende.

3. Veranschlagung von Mitteln aus der Nebenrechnung

Die Mittel aus der Nebenrechnung sollen grundsätzlich für Investitionen verwendet werden. Nur im Ausnahmefall können die Mittel aus der Nebenrechnung für besondere Maßnahmen im konsumtiven Bereich (Aufwand) verwendet werden. Hierbei darf es sich allerdings nicht um eine reine Erhöhung des Budgets handeln.

Hinweis:

- Die Maßnahme, die aus den Mitteln der Nebenrechnung umgesetzt werden soll, ist hinsichtlich ihrer Art (**genaue Bezeichnung** der **Maßnahme** bzw. des **Anschaffungs-/Herstellungsgegenstands** und Höhe (Betrag gerundet auf volle Hundert Euro) hinreichend genau zu benennen.

Der aktuelle Stand der Nebenrechnung der Ortsräte ist in der **Anlage 2** abgebildet.

4. Haushaltsreste

*Dieser Passus betrifft nur die Ortsräte, die im aktuellen Haushaltsjahr Mittel für Investitionen bzw. besondere Maßnahmen im Aufwand eingeplant hatten! (siehe **Anlage 3**)*

Es erfolgt keine automatische Übertragung als Haushaltsrest! Dies ist für Investitionen des Ortsrates über einen entsprechenden Beschluss zu erwirken.

Hinweise:

- Reste können grundsätzlich bis zum Abschluss der Maßnahme unbegrenzt übertragen werden, es sei denn, die Maßnahme wurde nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen. Dann verfallen entsprechende Haushaltsmittel.
- Evtl. Restmittel aus beendeten oder nicht mehr aufrechterhaltenden Maßnahmen verfallen und entlasten grundsätzlich den Haushalt.

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

(Götze)